

PLANZEICHEN Es gilt die BauNVO 2021 I. FESTSETZUNGEN

> GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 11 BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SONSTIGE SONDERGEBIETE, BOOTSLAGERUNG

§ 16 BauNVO GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS MAX. GEBÄUDEHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER NORMALHÖHENNULL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB OFFENE BAUWEISE §§ 22 und 23 BauNVO

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN

STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSGRÜN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB GRÜNFLÄCHEN - PRIVAT

SCHUTZSTREIFEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG **VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄU-MEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

SOWIE VON GEWÄSSERN ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB **II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

GEMARKUNGS- UND FLURSTÜCKSGRENZE

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN BÖSCHUNG

HÖHENPUNKTE

HÖHENLINIEN

SONSTIGE NADELBÄUME

SONSTIGE LAUBBÄUME

VORHANDENER KNICK AUSSERHALB DES PLANGEBIETS § i.V.m. § 21 LNatSchG **VORHANDENE KNICKS §** § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG **TEIL B: TEXT**

Es gilt die BauNVO 2021

Stellplätze

Geschosse zulässig.

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 15 BauNVO)
- **1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET** (§ 4 BauNVO) (1) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für die Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht
- Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. (2) Gemäß § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO ist die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführte Nutzung (sonstige nicht
- störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 13a BauNVO (Ferienwohnungen)) unzulässig.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die in § 13a BauNVO aufgeführten Ferienwohnungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) nicht zulässig. Damit sind auch
- eigenständige Gebäude mit einer einzelnen Ferienwohnung (Ferienhaus) unzulässig.
- 1.2 SONSTIGES SONDERGEBIET BOOTSLAGERUNG (§ 11 BauNVO)
- (1) Das Sonstige Sondergebiet Bootslagerung dient der Lagerung von Booten.

- (2) Zulässig sind:
- 1. Lagerflächen für Boote
- 2. Abstellflächen für Trailer
- 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO)
- 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO) Die maximal zulässigen Grundflächen dürfen durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50% überschritten werden
- 2.2 GEBÄUDEHÖHE (§9 Abs. 3 BauGB i.V mit §18 BauNVO) (1) Die Gebäudehöhe darf die in Metern über Normalhöhennull (ü.NHN) festgesetzte zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Oberer Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Daches (Oberkante der Dachhaut am Dachfirst bei geneigten Dächern bzw. oberer
- Abschluss der Attika bei Flachdächern). (2) Im Plangebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen durch
- untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen bis zu maxmimal einem Meter zulässig.
- **2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE** (§ 16 BauNVO) (1) In Hanglage ist ein weiteres Vollgeschoss als Kellergeschoss (Untergeschoss) zulässig. Das
- natürliche Gefälle des Geländes darf dabei nicht verändert werden. (2) Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA-2 ist ein Staffelschoss zulässig. Staffelgeschosse in dem WA-2 Gebiet sind mindestens zwei Meter zurückgesetzt zu der Stadtbeker Straße / K32 zu gestalten. Oberhalb eines Staffelgeschosses in dem allgemeinen Wohngebiet WA-2 sind keine weiteren
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO) 3.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BauNVO)

3. BAUWEISE; ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- Außenterrassen und Balkone sind im Allgemeinen Wohngebiet außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO zulässig. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.
- 4. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB In einem Gebäude sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.
- 5. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 84 LBO)
- 5.1 DACHFORMEN DER WOHNGEBÄUDE Zulässig sind Flachdächer. Diese sind extensiv zu begrünen oder mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zu gestalten.
- 5.2 STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
- (1) Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze zu errichten (84 Abs. 8 LBO).
- (2) Bei der Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Carports ist ein Abstand von mindestens 6,0 Metern zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.
- 5.3 EINFRIEDUNGEN
- Einfriedungen zu festgesetzten Verkehrsflächen sind nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen, ggf. in Kombination mit einem Zaun zulässig. Der Zaun ist dabei auf die innere Seite der Hecke zu
- Die Höhe der Einfriedungen wird auf max. 1,2 m begrenzt. Gabionenwände und Kunststoffflechtwände bzw. Kunststoffeinflechtungen in Zäune sind unzulässig.
- 5.4 GESTALTUNG DER VORGÄRTEN IM WA-2 GEBIET
- Die Flächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind mit Ausnahme der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dort zulässigen Nutzungen wasseraufnahmefähig zu gestalten sowie zu begrünen oder zu bepflanzen. Die flächige Gestaltung mit Kies oder Schotter ist unzulässig.
- 6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 15 BauGB)

Auf den Grünflächen sind bauliche Anlagen unzulässig.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bosau durch das Planungsbüro Ostholstein Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Bosau für ein Gebiet in Bosau östlich der Stadtbeker Straße / K42 Hausnummern 79-97, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

www.amt-grosser-ploener-see.de ins Internet eingestellt.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Umwelt vom xx.xx.xxxx. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger"
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am xx.xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme
 - Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat am xx.xx.xxxx den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung
 - beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(Eberhard Rauch) Bosau, den .

-Bürgermeister-

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

- Öffentl. best. Verm.-Ing.-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich

ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck in den "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden auf der Internetseite der Gemeinde Bosau unter www.amt-grosser-ploener-see.de ins

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss

(Eberhard Rauch) Bosau, den .

oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

- Bürgermeister -11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

(Eberhard Rauch) - Bürgermeister -

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am xx.xx.xxxx durch Abdruck eines Hinweises in den "Lübecker Nachrichten, Regionalteil Süd" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung)

(Eberhard Rauch) Bosau, den .

SATZUNG DER GEMEINDE BOSAU

ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 41**

Bürgermeister -

für ein Gebiet in Bosau östlich der Stadtbeker Straße / K42 Hausnummern 79-97

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

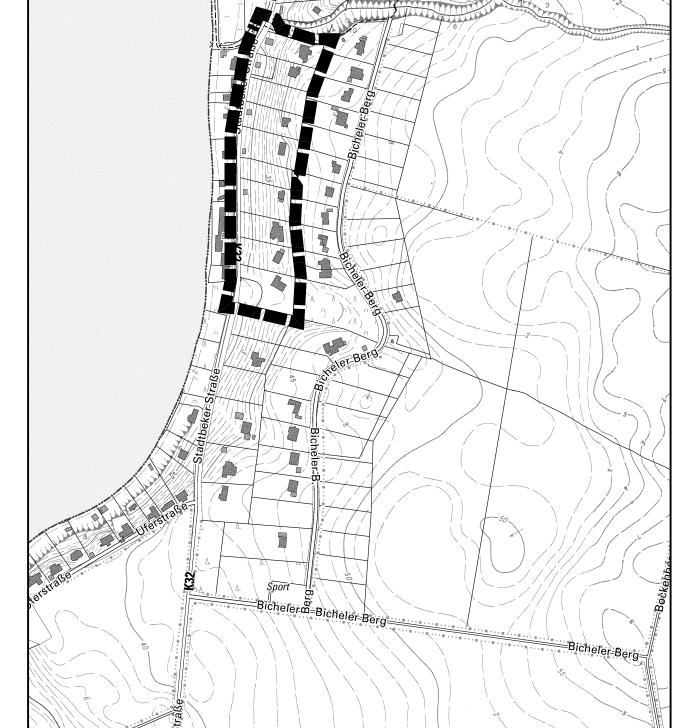
Stand: 02. November 2022

Internet eingestellt.

wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am .

-Entwurf-



Hinweis: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können im Bauamt des Amtes Großer-Plöner-See im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Bosau. Heinrich-Rieper-Straße 8. 24306 Plön, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Satzung verwiesen wird, werden diese ebenfalls im Amt Großer-Plöner-See zur Einsichtnahme bereitgehalten.